

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. Oktober 1906.

Gesetz: die Vermögenssteuer betreffend.

Inhalt.

Gesetz.

(Rom 28. September 1906.)

Die Vermögenssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen);
 - b. die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen);
 - c. das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen),
- in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.